S 8 EG 1833/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Die Bewilligung vorläufiger Leistungen nach § 8 Abs 3 BEEG ist ein eigenständiger Verwaltungsakt, der mit Widerspruch und Klage angefochten werden kann. Mit der Klage gegen eine vorläufige Bewilligungsentscheidung kann geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen für eine lediglich vorläufige Bewilligung nicht vorliegen und stattdessen eine endgültige Bewilligung hätte erfolgen müssen. 2. Nach § 2b Abs 2 Satz 1 BEEG sind für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit iS von § 2d BEEG vor der Geburt die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Die Regelung verpflichtet die Elterngeldbehörde, bei der Berechnung des Elterngeldes als Bemessungszeitraum den letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde zu legen. Steuerlicher Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr (vgl §§ 2 Abs 7, 25 Abs 1 EStG). Davon zu unterscheiden ist der steuerliche Gewinnermittlungszeitraum, der vom Veranlagungszeitraum abweichen kann.
Normenkette	BEEG § 2b Abs 2 BEEG § 8 Abs 3 EStG § 2 Abs 7

	EStG § 4a EStG § 25 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 EG 1833/21
Datum	26.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 EG 543/22
Datum	12.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 26.01.2022 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die endgÃ¼ltige anstatt einer vorlÃ¤ufigen GewÃ¤hrung von Elterngeld sowie der dabei zugrunde zu legende Bemessungszeitraum streitig.

Die 1984 geborene, verheiratete KlÃ¤gerin ist Mutter der am 26.08.2008 und 17.11.2011 geborenen SÃ¶hne sowie der am 23.02.2021 geborenen Tochter J (J). Die KlÃ¤gerin wohnte zunÃ¤chst gemeinsam mit ihrem Ehemann sowie J in einem Haushalt, nach ihrer Trennung von ihrem Ehemann mit J allein. Sie betreut und erzieht ihre Kinder. Die KlÃ¤gerin war im Rahmen der Familienversicherung bei der LKrankenkasse versichert und erhielt kein Mutterschaftsgeld (Bescheid der LKrankenkasse vom 27.01.2021, BlÂ 87 der Verwaltungsakten).

Zwischen den Eheleuten bestand zum Zweck der gemeinsamen Bewirtschaftung sowie der Erhaltung und Verbesserung der ExistenzfÃ¤higkeit ihres landwirtschaftlichen Betriebes in D eine Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts (GbR) aufgrund des Gesellschaftsvertrages vom 01.01.2017 in der Fassung des ErgÃ¤nzungsvertrages vom 01.01.2018. Danach wurden Gewinn und Verlust aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zwischen der KlÃ¤gerin und ihrem Ehemann im VerhÃ¤ltnis 30% zu 70% aufgeteilt. Weiterhin war ua vereinbart, dass fÃ¼r den Fall, dass ein Gesellschafter von dem Recht Gebrauch macht, Elterngeld zu beziehen, fÃ¼r diesen Zeitraum er keinen Gewinnanteil erhÃ¤lt. Das GeschÃ¤ftsjahr der Gesellschaft entsprach dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.).

Am 19.04.2021 beantragte die KlÃ¤gerin anlÃ¤sslich der Geburt von J die

Bewilligung von Basiselterngeld fÃ¼r den 01. bis 09. sowie den 12. bis 14. Lebensmonat der J. Ihr Ehemann beantragte zunÃ¤chst Basiselterngeld fÃ¼r den 10. und 11. Lebensmonat, nahm diesen Antrag aber spÃ¤ter zurÃ¼ck. Die Eheleute gaben an, dass sie Einkommen aus selbststÃ¤ndiger Arbeit aus einem landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb vom 01.07.2013 bis 22.02.2021 erzielt hÃ¤tten. Im Zeitraum, fÃ¼r den sie â die KlÃ¤gerin â Elterngeld beantragt habe, habe sie voraussichtlich kein Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit bzw weder Einnahmen noch Ausgaben aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit. AuÃerdem habe sie Einkommensersatzleistungen in Form einer BerufsunfÃ¤higkeitsrente bis zum 22.02.2021 erhalten. Der Umfang reduziere sich durch sonstige MaÃnahmen. Der Steuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2019 sei noch nicht vorhanden. Die KlÃ¤gerin legte dem Antrag die Berechnung fÃ¼r die Einkommensteuer 2019 sowie den Einkommensteuerbescheid 2018 bei. In dem Bescheid des Finanzamtes T vom 20.11.2020 fÃ¼r 2018 Ã¼ber Einkommensteuer sind EinkÃ¼nfte der KlÃ¤gerin aus Land- und Forstwirtschaft in HÃ¶he von 18.700,00Â â¬ sowie Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen in HÃ¶he von 44.791,00Â â¬ dokumentiert. In der EinkommensteuererklÃ¤rung fÃ¼r das Jahr 2019 wurden fÃ¼r die KlÃ¤gerin EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft in HÃ¶he von 18.546,00Â â¬ sowie sonstige EinkÃ¼nfte nach Â§Â 22 Einkommensteuergesetz (EStG) in HÃ¶he von 2.901,00Â â¬ ausgewiesen. Sie beantragte die Verschiebung des Bemessungszeitraums auf den vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum, weil das Wirtschaftsjahr der Landwirtschaft vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres laufe und kein Kalenderjahr umfasse. In dem Zeitraum, fÃ¼r den sie Elterngeld beantrage, habe sie kein Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit bzw weder Einnahmen noch Ausgaben aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit. Sie erhalte Einkommensersatzleistungen aus einer BerufsunfÃ¤higkeitsrente fortlaufend fÃ¼r die Zeit ab 23.02.2021.

Unter dem 12.05.2021 gab die KlÃ¤gerin ergÃ¤nzend an, dass der landwirtschaftliche Betrieb wÃ¤hrend der Elternzeit fortgefÃ¼hrt werde. WÃ¤hrend des Bezugszeitraums von Elterngeld sei sie jedoch persÃ¶nlich nicht tÃ¤tig. Sie werde nicht arbeiten und erhalte fÃ¼r diesen Zeitraum auch keinen Gewinnanteil. Die gemeinsame Verantwortung des Unternehmens liege bei ihrem Ehemann. Der Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020 kÃ¶nne nach ihrer Ansicht nicht als Berechnungsgrundlage fÃ¼r das Elterngeld verwendet werden, da sich der Bemessungszeitraum und der Leistungszeitraum Ã¼ber mehrere Monate Ã¼berschneiden wÃ¼rden. Der Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020 setze sich zu 50% aus den Gewinnen der Wirtschaftsjahre 01.07.2019 bis 30.06.2020 und 01.07.2020 bis 30.06.2021 zusammen. Die Geburt von J sei bereits am 23.02.2021 erfolgt. Somit sei vom 23.02.2021 bis 30.06.2021 der Bezugszeitraum Elterngeld zu 50% als Gewinn im Einkommensteuerbescheid 2020 zugrunde gelegt. Der Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020 berÃ¼cksichtige damit auch Gewinnanteile nach der Geburt des Kindes. Sie reduziere ihr Einkommen ab der Geburt auf 0,00Â â¬, da sie in diesem Zeitraum nicht arbeite und Elternzeit nehme. Somit wÃ¼rde die Berechnungsgrundlage aufgrund des Einkommensteuerbescheides 2020 die Elterngeldleistung deutlich reduzieren. Der Zeitraum der Berechnungsgrundlage und des Bezugszeitraums Elterngeld dÃ¼rften sich nicht Ã¼berschneiden.

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 04.06.2021 (BlÂ 55 der Verwaltungsakten) fÃ¼r den 1. bis 9. Lebensmonat (23.02.2021 bis 22.11.2021) sowie vom 12. bis 14. Lebensmonat (23.01.2022 bis 22.04.2022) Basiselterngeld in HÃ¶he von monatlich 943,80Â â¬. Die Bewilligung des Elterngeldes erfolgte vorlÃ¤ufig, der Steuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020 liege noch nicht vor. Daher kÃ¶nne mit diesem Bescheid Elterngeld nur vorlÃ¤ufig zugesagt werden. Zur endgÃ¼ltigen Festsetzung des Elterngeldanspruchs bat die Beklagte um Vorlage des Einkommensteuerbescheides fÃ¼r das Jahr 2020 nach dessen Erhalt. Ergebe sich aufgrund der endgÃ¼ltigen Nachweise ein geringerer Elterngeldanspruch, mÃ¼sse die Differenz zurÃ¼ckgezahlt werden. Die Beklagte legte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft in HÃ¶he von 18.546,00Â â¬ (monatlicher Durchschnitt 1.545,50Â â¬) abzÃ¼glich Steuern in HÃ¶he von 93,50Â â¬ (=Â 1.452,00Â â¬) zugrunde. Der Berechnung des Elterngeldes werde das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen zugrunde gelegt, das die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 (Bemessungszeitraum) habe. Der Bemessungszeitraum umfasse 12 Kalendermonate. Als Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit (Land-/Forstwirtschaft) werde der Gewinn, der im maÃgeblichen Zeitraum erzielt worden sei, zugrunde gelegt. Der Anspruchsfaktor betrage 65%.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin am 22.06.2021 Widerspruch ein und wandte sich gegen die Ermittlung des Elterngeldanspruchs aus einem Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020. FÃ¼r den Bemessungszeitraum sei das Einkommen vor Geburt relevant. Daher dÃ¼rfe der Einkommensteuerbescheid 2020 nicht zur Bemessung des Elterngeldes herangezogen werden. Sie legte den Bescheid des Finanzamtes T vom 14.06.2021 fÃ¼r 2019 Ã¼ber Einkommensteuer (BlÂ 44 der Verwaltungsakten) vor, in dem EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft der KlÃ¤gerin in HÃ¶he von 18.546,00Â â¬ sowie eine Leibrente aus privater Rentenversicherung in HÃ¶he von 15.808,00Â â¬ ausgewiesen sind. Weiterhin legte sie ein Schreiben der Steuerabteilung des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes e.V. vom 15.06.2021 vor, wonach sich die EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft im Kalenderjahr 2020 aus dem Wirtschaftsjahr 2019/2020 (Zeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2020) und dem Wirtschaftsjahr 2020/2021 (Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021) zusammensetzten.

Die Beklagte wies den Widerspruch gegen den Bescheid vom 04.06.2021 mit Widerspruchsbescheid vom 20.07.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. FÃ¼r die Ermittlung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne des Â§Â 2d Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG) vor der Geburt seien die jeweiligen steuerlichen GewinnermittlungszeitrÃ¤ume maÃgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde lÃ¤gen. HÃ¤tten in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des Â§Â 2b AbsÂ 1 SatzÂ 2 BEEG vorgelegen, seien auf Antrag die GewinnermittlungszeitrÃ¤ume maÃgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde lÃ¤gen (Â§Â 2b AbsÂ 2 BEEG). Ein Verschiebetatbestand im Sinne des Â§Â 2b AbsÂ 1 BEEG liege nicht vor. Der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum sei das Kalenderjahr 2020. Der Bemessungszeitraum fÃ¼r

die Ermittlung des vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sei daher das Kalenderjahr 2020. Liege noch kein Einkommensteuerbescheid vor, wÃ¼rden die GewinneinkÃ¼nfte anhand vorlÃ¤ufiger Nachweise ermittelt. Bei der Einkommensteuer handele es sich um eine Jahressteuer, deren Grundlagen fÃ¼r die Festsetzung jeweils fÃ¼r ein Kalenderjahr zu ermitteln seien (Â§Â 2 AbsÂ 7 EStG). Nach Â§Â 25 EStG werde die Einkommensteuer nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen habe. GemÃ¤Ã Â§Â 4a AbsÂ 1 EStG sei aber bei Land- und Forstwirten der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln, wobei ein Wirtschaftsjahr den Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. umfasse. Durch Rechtsverordnung kÃ¶nne fÃ¼r einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden erforderlich sei. Laut Gesellschaftsvertrag der Eheleute entspreche der Veranlagungszeitraum dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahr. Dieser Zeitraum weiche vom Kalenderjahr ab. Â§Â 4a AbsÂ 2 NrÂ 1 EStG regele fÃ¼r diesen Fall Folgendes: â€žBei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres auch das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auch das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen.â€œ Hiernach sei vorliegend die HÃ¤lfte des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr vom 01.07.2019 bis 30.06.2020 zuzÃ¼glich der HÃ¤lfte des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 als Grundlage fÃ¼r die Festsetzung der Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2020 zu berÃ¼cksichtigen. Laut Richtlinien zum BEEG, Ziff.Â 2b.2.1 sei die Ãberschneidung mit dem Geburtstermin als Folge der steuerlichen Regelung nicht zu korrigieren. Sofern die KlÃ¤gerin vortrage, dass sich im zugrunde gelegten Zeitraum auch Zeiten nach der Geburt des Kindes befÃ¤nden, in denen sie nicht erwerbstÃ¤tig sei und kein Einkommen habe, rechtfertige dies keine andere rechtliche Beurteilung. Eine BerÃ¼cksichtigung des tatsÃ¤chlich im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 erzielten Gewinns sei demnach nicht mÃ¶glich. Der Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020 liege nicht vor. Die EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft habe die Beklagte daher der Anlage zur Berechnung der Einkommensteuer 2019 entnommen. Danach habe die KlÃ¤gerin EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft in HÃ¶he von 18.456,00Â â€¬ erzielt, das seien im Monat durchschnittlich 1.545,00Â â€¬. Das Elterngeld sei nur vorlÃ¤ufig festgesetzt worden. Der Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020 sei zu gegebener Zeit nachzureichen. Gegebenenfalls erfolge eine Korrektur.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 10.08.2021 Klage zum Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben und sich in der Sache gegen die vorlÃ¤ufige Bewilligung auf Grundlage des steuerlichen Veranlagungszeitraums 2020 gewandt. Sie hat ihr bisheriges Vorbringen wiederholt. Im ersten Moment sehe die Auszahlungssumme im Bescheid schÃ¶n aus, doch nach den AusfÃ¼hrungen sowie Regelungen des aktuellen Bewilligungsbescheides der Beklagten wÃ¼rde hiervon eine sehr groÃe Summe wieder zurÃ¼ckgefordert werden, weil in die Berechnung mehr als vier Monate zu 50% ein Verdienst von 0,00Â â€¬ herangezogen werden wÃ¼rde. Erschwerend komme hinzu, dass durch Corona im landwirtschaftlichen Betriebswirtschaftsjahr 2019/2020 ein geringerer Verdienst vorhanden sei, der ebenfalls mit der

SteuererklÃ¤rung 2020 zu RÃ¼ckzahlungen fÃ¼hren werde.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die EinkÃ¼nfte der KlÃ¤gerin und ihres Ehemannes aus Land- und Forstwirtschaft im Kalenderjahr 2020, somit dem Kalenderjahr vor Geburt des Kindes, setzten sich aus dem Wirtschaftsjahr 2019/2020 (01.07.2019 bis 30.06.2020) und dem Wirtschaftsjahr 2020/2021 (Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021) zusammen. MaÃgeblich sei allein die steuerliche Beurteilung. Die Beklagte mÃ¼sse aufgrund der steuerrechtlichen Regelung in Â§Â 4a EStG und der SteuerrechtsakzessorietÃ¤t des Elterngeldes die auch zum Bezugszeitraum des Elterngeldes gehÃ¶renden Monate Februar bis Juni 2021 dem Bemessungszeitraum zuordnen. Dies widerspreche nicht Â§Â 9 AbsÂ 2 des zwischen der KlÃ¤gerin und ihrem Ehemann bestehenden Gesellschaftsvertrages. Diese Bestimmung solle lediglich verhindern, dass Gewinnanteile wÃ¤hrend der Elternzeit das Elterngeld im Bezugszeitraum minderten. Eine solche Minderung durch Einkommensanrechnung sei von der Beklagten in den Bezugsmonaten Februar bis Juni 2021 gerade nicht vorgenommen worden. Die KlÃ¤gerin habe auch keinen Anspruch auf Verschiebung des Bemessungszeitraumes wegen eines coronabedingten geringeren Gewinns und geringeren Einkommens. Einkommensminderungen zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 habe sie nicht im Sinne des Â§Â 2b AbsÂ 1 SatzÂ 3 BEEG glaubhaft gemacht. Vielmehr belege der Bescheid vom 04.06. 2020 Ã¼ber die Ablehnung des Antrages auf die Soforthilfen des Bundes und des Landes fÃ¼r die GewÃ¤hrung von ÃberbrÃ¼ckungshilfen gerade, dass keine unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw kein ausreichender LiquiditÃ¤tsengpass habe erkannt werden kÃ¶nnen.

Das SG hat mit Urteil vom 26.01.2022 die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 04.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2021 verurteilt, der KlÃ¤gerin Elterngeld unter Zugrundelegung des Einkommensteuerbescheids 2019 endgÃ¼ltig zu bewilligen. Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Zu Unrecht habe die Beklagte das Elterngeld nur vorlÃ¤ufig festgesetzt. Unstreitig sei zwischen den Beteiligten, dass die Voraussetzungen fÃ¼r einen Elterngeldanspruch gegeben seien. Streitig sei allein, ob die Beklagte das Elterngeld habe vorlÃ¤ufig feststellen dÃ¼rfen oder ob eine endgÃ¼ltige Festsetzung mÃ¶glich sei. Rechtsgrundlage fÃ¼r die vorlÃ¤ufige Festsetzung sei Â§Â 8 AbsÂ 3 SatzÂ 1 NrÂ 1 BEEG. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 19.04.2021 habe der Steuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2019 noch nicht vorgelegen, sodass zunÃ¤chst eine vorlÃ¤ufige Festsetzung mÃ¶glich gewesen sei. Die KlÃ¤gerin habe aber im Widerspruchsverfahren diesen Bescheid vorgelegt. Ab diesem Zeitpunkt sei eine vorlÃ¤ufige Feststellung nicht mehr in Betracht gekommen. Entscheidend fÃ¼r die Bemessung des Elterngeldes sei der Steuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2019 und nicht â wie die Beklagte meine â fÃ¼r das Jahr 2020. Die Berechnung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft richte sich nach Â§Â 2b BEEG. Die monatlich durchschnittlich zu berÃ¼cksichtigende Summe der positiven EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbststÃ¤ndiger Arbeit (GewinneinkÃ¼nfte), vermindert um die AbzÃ¼ge fÃ¼r Steuern und Sozialabgaben nach dem Â§Â 2e und f BEEG, ergebe das Einkommen aus selbststÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit. Bei der

Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berÃ¼cksichtigenden GewinneinkÃ¼nfte seien die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne einzusetzen. FÃ¼r die Ermittlung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne von Â§Â 2d BEEG vor der Geburt seien die jeweiligen steuerlichen GewinnermittlungszeitrÃ¤ume maÃgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt zugrunde lÃ¤gen (Â§Â 2b AbsÂ 2 SatzÂ 1 BEEG). Der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt der J sei der Veranlagungszeitraum, der dem Steuerbescheid 2019 zugrunde liege, nÃ¤mlich das Wirtschaftsjahr 2019. Dieses umfasse den Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019 und vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020. Dies ergebe sich aus Â§Â 4a EStG. Das Bundessozialgericht (BSG) habe klargestellt, dass fÃ¼r eine Abweichung von den Regelungen des Â§Â 2b AbsÂ 3 BEEG kein Raum vorhanden sei (BSG 10.09.2021, B 10 EG 3/21 B; BSG 16.11.2020, B 10 EG 7/20 B; BSG 27.10.2016, B 10 EG 4/15; BSG 21.06.2016, B 10 EG 8/15 R). Selbst bei einer im Falle des Â§Â 2b AbsÂ 3 SatzÂ 2b BEEG beantragten Verschiebung des Bemessungszeitraums sei keine Verschiebung auf den ZwÃ¶lfmonatszeitraum vor dem Monat der Geburt des Kindes mÃ¶glich, sondern lediglich auf den vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum (BSG 10.09.2021, B 10 EG 3/21 B). Diese Rechtsprechung sei auf Â§Â 2b AbsÂ 2b BEEG zu Ã¼bertragen. Es mÃ¼sse der letzte abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt zugrunde gelegt werden. Der Veranlagungszeitraum mÃ¼sse vor Geburt des Kindes abgeschossen sein, daher kÃ¶nne der Bemessungszeitraum nicht in die Zeit nach der Geburt hineinreichen (Hinweis auf BSG 16.11.2020, B 10 EG 7/20 B). Der Steuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020 umfasse das Wirtschaftsjahr vom 01.07.2019 bis 30.06.2020 sowie vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021. Die Tochter sei am 23.02.2021 geboren. Der Veranlagungszeitraum fÃ¼r 2020 sei daher nicht vor der Geburt abgeschlossen gewesen. Der Bemessung sei daher der Steuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2019 zugrunde zu legen.

Gegen das ihr am 19.02.2022 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer am 22.02.2022 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegten Berufung, mit der sie Klageabweisung begehrt. Das SG unterstelle fÃ¤lschlicherweise, dass die vorlÃ¤ufige Bewilligung des Elterngeldes streitgegenstÃ¤ndlich sei. Der maÃgebliche Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Kalenderjahr 2020 liege bis heute nicht vor. GemÃ¤Ã Â§Â 2d AbsÂ 2 BEEG seien bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berÃ¼cksichtigenden GewinneinkÃ¼nfte ausdrÃ¼cklich die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne einzusetzen. DemgemÃ¤Ã sei das Einkommen im Kalenderjahr 2020 zugrunde zu legen. GemÃ¤Ã Â§Â 2b AbsÂ 2 SatzÂ 1 BEEG seien fÃ¼r die Ermittlung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne des Â§Â 2d BEEG vor der Geburt die jeweiligen steuerlichen GewinnermittlungszeitrÃ¤ume maÃgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde lÃ¤gen. Da bei der KlÃ¤gerin keine der Verschiebe- oder AntragstatbestÃ¤nde vorlÃ¤gen und diese abschlieÃend seien, sei die von der KlÃ¤gerin geforderte Verschiebung des Bemessungszeitraums auf den vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr 2019) gesetzlich ausgeschlossen. Der letzte

steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt sei das Kalenderjahr 2020.Die EinkommensteuererklÃ¤rung selbst werde auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr immer fÃ¼r das Kalenderjahr erstellt. Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berÃ¼cksichtigenden GewinneinkÃ¼nfte habe die Beklagte gemÃ¤Ã Â§Â 2d AbsÂ 2 BEEG die entsprechend dem Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. MaÃgeblich hierfÃ¼r bleibe der Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020. Die AusfÃ¼hrungen des SG zu den Entscheidungen des BSG gingen an der Sache vorbei. Denn die Anwendung des Â§Â 2b AbsÂ 3 BEEG sei auf die FÃ¤lle beschrÃ¤nkt, in denen die elterngeldberechtigte Person vor Geburt des Kindes sowohl Ã¼ber EinkÃ¼nfte aus nicht selbststÃ¤ndiger als auch aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit verfÃ¼gt habe (MischeinkÃ¼nfte). Bei ausschlieÃlich aus selbststÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit erzielten EinkÃ¼nften finde Â§Â 2b AbsÂ 2 BEEG Anwendung. Danach seien zwingend die steuerlichen GewinnermittlungszeitrÃ¤ume maÃgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde lÃ¤gen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 26.01.2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin verweist auf ihre AusfÃ¼hrungen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und verteidigt das angefochtene Urteil. Der Steuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020 liege bis heute nicht vor.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erteilt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Verfahrensakten des SG und des Senats Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§Â§ 153 Abs 1, 124 Abs 2 SGG), hat Erfolg. Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist statthaft und zulÃ¤ssig. Sie ist auch begrÃ¼ndet. Das SG hat die Beklagte zu Unrecht verurteilt, der KlÃ¤gerin Elterngeld unter Zugrundelegung des Bescheids Ã¼ber Einkommensteuer fÃ¼r das Jahr 2019 endgÃ¼ltig zu gewÃ¤hren.

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist der Bescheid vom 04.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2021 (Â§Â 95 Sozialgerichtsgesetz), mit dem die Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r den 1. bis 9. Lebensmonat (23.02.2021 bis 22.11.2021) sowie vom 12. bis 14. Lebensmonat (23.01.2022 bis 22.04.2022) Basiselterngeld in HÃ¶he von monatlich 943,80Â â¬ vorlÃ¤ufig bewilligt und dabei den Bemessungszeitraum 2020 zugrunde gelegt hat. Dagegen hat sich die KlÃ¤gerin mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â§ 54 Abs 1 und 4, 56 SGG) gewandt und die endgÃ¼ltige Bewilligung von Elterngeld unter BerÃ¼cksichtigung des Steuerjahres 2019 begehrt. Das SG hat die Beklagte im Wege eines Grundurteils (Â§Â 130 Abs 1 Satz 1 SGG) unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 04.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2021 verurteilt, der KlÃ¤gerin Elterngeld unter Zugrundelegung des Bescheids Ã¼ber Einkommensteuer fÃ¼r das Jahr 2019 endgÃ¼ltig zu gewÃ¤hren. Dagegen wendet sich allein die Beklagte mit ihrer Berufung und begehrt die Abweisung der Klage.

Der ZulÃ¤ssigkeit der Klage der KlÃ¤gerin steht nicht entgegen, dass die Beklagte im angefochtenen Bescheid eine vorlÃ¤ufige Entscheidung getroffen und diese noch nicht durch eine endgÃ¼ltige Bewilligung ersetzt hat. Die Bewilligung vorlÃ¤ufiger Leistungen nach Â§Â 8 Abs 3 BEEG ist ein eigenstÃ¤ndiger Verwaltungsakt iS des Â§Â 31 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), der gesondert mit Widerspruch und Klage angefochten werden kann (BSG 13.12.2018,Â B 10 EG 5/17 R, BSGE 127, 162; BSG 04.09.2013, B 10 EG 18/12 R, SozR 4-7837 Â§Â 2 Nr 23; BSG 05.04.2012, B 10 EG 6/11 R, SozR 4-7837 Â§Â 2 Nr 15). Die KlÃ¤gerin hat auch statthaft die endgÃ¼ltige GewÃ¤hrung anstatt der vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen begehrt. Mit der Klage gegen eine vorlÃ¤ufige Bewilligungsentscheidung kann geltend gemacht werden, dass die spezifischen Voraussetzungen fÃ¼r eine lediglich vorlÃ¤ufige Bewilligung nicht vorliegen und stattdessen eine endgÃ¼ltige Bewilligung hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen (vgl BSG 19.08.2015, B 14 AS 13/14 R, BSGE 119, 265; BSG 10.05.2011, B 4 AS 139/10 R, SozR 4-4200 Â§Â 11 NrÂ 38).

Der Bescheid der Beklagten vom 04.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2021 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte hat zu Recht das Elterngeld vorlÃ¤ufig bewilligt und dabei auf den steuerrechtlichen Veranlagungszeitraum 2020 abgestellt.

Die Vorschriften des BEEG finden in der bis zum 31.08.2021 geltenden Fassung Anwendung, da J am 23.02.2021 und damit vor dem 01.09.2021 geboren wurde (Â§Â 28 AbsÂ 1 BEEG). Nach Â§ 1 Abs 1 Satz 1 BEEG hat Anspruch auf Elterngeld, wer einen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Nr 1), mit seinem Kind in einem Haushalt lebt (Nr 2), dieses Kind selbst betreut und erzieht (Nr 3) und keine oder keine volle ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼bt (Nr 4). Die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs 1 Satz 1 BEEG fÃ¼r einen Anspruch sind dem Grunde nach erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin hat ihren Wohnsitz in Deutschland, sie lebt mit J in einem Haushalt, betreute und erzog das Kind und Ã¼bte im Bezugszeitraum keine ErwerbstÃ¤tigkeit aus (vgl Â§ 1 Abs 6 BEEG). Dies entnimmt der Senat den Angaben der KlÃ¤gerin im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Sie beantragte das Elterngeld schriftlich am 19.04.2021 und damit innerhalb von drei Monaten nach der Geburt von J (Â§ 7 Abs 1 BEEG).

GemÃ¤Ã Â§ 2 Abs 1, Abs 2 BEEG wird Elterngeld in HÃ¶he von 100 bis 67 % des Einkommens aus ErwerbstÃ¤tigkeit vor der Geburt des Kindes gewÃ¤hrt. Es wird bis zu einem HÃ¶chstbetrag von 1.800,00 â¬ monatlich fÃ¼r volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit hat. Das Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit errechnet sich nach MaÃgabe der Â§Â§ 2c bis 2f BEEG aus der um die AbzÃ¼ge fÃ¼r Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven EinkÃ¼nfte aus nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit nach Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 4 EStG sowie Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstÃ¤ndiger Arbeit nach Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 3 EStG, die im Inland zu versteuern sind und die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum nach Â§ 2b BEEG oder in Monaten der Bezugszeit nach Â§ 2 AbsÂ 3 BEEG erzielt hat (Â§ 2 Abs 1 Satz 3 BEEG). Elterngeld wird mindestens in HÃ¶he von 300 Euro gezahlt (Â§ 2 Abs 4 BEEG).

Nachdem die KlÃ¤gerin allein Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit hatte, findet zwingend die Regelung des Â§Â 2b AbsÂ 2 BEEG Anwendung (zB BSG 28.03.2019, B 10 EG 6/18 R, SozR 4-7837 Â§Â 2b NrÂ 5). Danach sind fÃ¼r die Ermittlung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit iS von Â§ 2d BEEG vor der Geburt die jeweiligen steuerlichen GewinnermittlungszeitrÃ¤ume maÃgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen (SatzÂ 1). Haben in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des Â§Â 2b AbsÂ 1 Satz 2 oder 3 BEEG vorgelegen, sind auf Antrag die GewinnermittlungszeitrÃ¤ume maÃgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen. Â§Â 2b AbsÂ 2 SatzÂ 1 BEEG verpflichtet die ElterngeldbehÃ¶rde in gebundener Entscheidung bei der Berechnung des Elterngelds als Bemessungszeitraum den letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde zu legen, wenn der Elterngeldberechtigte allein EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit erzielt hat; als einzige Ausnahme von dieser Regel ermÃ¶glicht Â§Â 2b Abs 2 Satz 2 BEEG, den Bemessungszeitraum auf Antrag noch weiter in die Vergangenheit auf den vorangegangenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu verschieben (BSG 28.03.2019,Â B 10 EG 6/18 R, SozR 4-7837 Â§Â 2b NrÂ 5). Der Bezug von EinkÃ¼nften aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit soll zwingend zu einem RÃ¼ckgriff auf einen steuerlichen Veranlagungszeitraum, der fÃ¼r die jeweiligen steuerlichen GewinnermittlungszeitrÃ¤ume maÃgeblich ist, sowie auf den entsprechenden Einkommensteuerbescheid fÃ¼hren. Die von dem Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs (Art 1 Nr 3 des Gesetzes vom 10.09.2012, BGBl I 1878) neu geschaffene Vorschrift des Â§Â 2b AbsÂ 2 BEEG zielt ausdrÃ¼cklich auf eine grundlegende Verwaltungsvereinfachung ab (vgl BT-Drucks 17/1221 S 1) und sorgt dafÃ¼r, dass der Nachweis des Bemessungseinkommens aus selbststÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit mÃ¶glichst allein anhand des Einkommensteuerbescheids erfolgt (BSG 28.03.2019,Â B 10 EG 6/18 R, SozR 4-7837 Â§Â 2b Nr 5).

Nach Â§Â 2d BEEG in der seit dem 29.05.2020 geltenden Fassung (Gesetz vom 20.05.2020, BGBl I 1061) ergibt die monatlich durchschnittlich zu berÃ¼cksichtigende Summe der positiven EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbststÃ¤ndiger Arbeit (GewinneinkÃ¼nfte),

vermindert um die AbzÃ¼ge fÃ¼r Steuern und Sozialabgaben nach den Â§Â§ 2e und 2f BEEG, das Einkommen aus selbststÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit (AbsÂ 1). Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berÃ¼cksichtigenden GewinneinkÃ¼nfte sind die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen (AbsÂ 2 SatzÂ 1). Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, werden die GewinneinkÃ¼nfte in entsprechender Anwendung des Â§Â 2d AbsÂ 3 BEEG ermittelt. Danach ist Grundlage der Ermittlung der in den Bezugsmonaten zu berÃ¼cksichtigenden GewinneinkÃ¼nfte eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des Â§ 4 Abs 3 EStG entspricht. Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhÃ¤ngenden tatsÃ¤chlichen Betriebsausgaben anzusetzen (Â§Â 2d AbsÂ 3 SatzÂ 2 BEEG). Soweit nicht in Â§ 2c Abs 3 BEEG etwas anderes bestimmt ist, sind bei der Ermittlung der nach Â§ 2e BEEG erforderlichen Abzugsmerkmale fÃ¼r Steuern die Angaben im Einkommensteuerbescheid maÃgeblich (Â§Â 2d AbsÂ 4 BEEG). Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den einkommensteuerrechtlichen GrundsÃ¤tzen (Â§Â 2d AbsÂ 5 BEEG).

Nach Â§Â 8 AbsÂ 3 SatzÂ 1 BEEG wird das Elterngeld bis zum Nachweis der jeweils erforderlichen Angaben vorlÃ¤ufig unter BerÃ¼cksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben gezahlt, wenn
1.Â zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid fÃ¼r den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die BetrÃ¤ge nach Â§ 1 Abs 8 BEEG oder nach Â§ 4a Abs 1 Nr 1 BEEG iVm Â§ 1 Abs 8 BEEG Ã¼berschritten werden,
2.Â das Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden kann,
3.Â die berechtigte Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit hat oder
4.Â die berechtigte Person weitere MonatsbetrÃ¤ge Elterngeld Plus nach Â§ 4 Abs 4 Satz 3 BEEG oder nach Â§ 4 Abs 6 Satz 2 BEEG beantragt.

In Anwendung dieser gesetzlichen Regelungen hat die Beklagte zutreffend Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Elterngeld vorlÃ¤ufig entschieden. Denn zum Zeitpunkt der Antragstellung des Elterngeldes â und im Ãbrigen auch bis zur Entscheidung des Senats Ã¼ber die Berufung â lag der Steuerbescheid fÃ¼r den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes, nÃ¤mlich fÃ¼r das Jahr 2020, nicht vor. Die Regelungen der Â§Â 2b AbsÂ 2 SatzÂ 1 und Â§Â 2d AbsÂ 2 SatzÂ 1 und AbsÂ 5 BEEG stellen maÃgeblich auf den letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ab. Steuerlicher Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Nach Â§Â 2 AbsÂ 7 EStG sind die Grundlagen fÃ¼r die Festsetzung der Einkommensteuer jeweils fÃ¼r ein Kalenderjahr zu ermitteln (Jahressteuerprinzip). Daran anknÃ¼pfend bestimmt Â§Â 25 AbsÂ 1 EStG, dass der Steuerpflichtige nach dem Einkommen veranlagt wird, welches er im Kalenderjahr, dh im Veranlagungszeitraum, bezogen hat. Danach war der letzte vor der Geburt der J im Februar 2021 abgeschlossene Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr 2020. Zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼hrt der Umstand, dass das Wirtschaftsjahr bei dem landwirtschaftlichen Betrieb der

KlÃ¤gerin abweichend vom Veranlagungszeitraum/Kalenderjahr geregelt ist.

In Â§Â 4a AbsÂ 1 SatzÂ 1 EStG wird abweichend vom Grundsatz der Â§Â§ 2 AbsÂ 7, 25 AbsÂ 1 EStG fÃ¼r Land- und Forstwirte sowie fÃ¼r Gewerbetreibende vorgeschrieben, dass sie ihren Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln haben. Der Gewinnermittlungszeitraum fÃ¼r die EinkÃ¼nfte aus Land- und Fortwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbststÃ¤ndiger Arbeit kann mit dem Kalenderjahr identisch sein, kann aber auch davon abweichen. So bestimmt Â§Â 4a AbsÂ 1 SatzÂ 2 Nr 1 EStG fÃ¼r Land- und Forstwirte, dass das Normalwirtschaftsjahr den Zeitraum vom 01.07. des einen Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres umfasst. Dies bezweckt eine optimale Abstimmung der GewinnzeitrÃ¤ume auf die sich jÃ¤hrlich wiederholenden ProduktionsablÃ¤ufe in der Land- und Forstwirtschaft, sodass beim Ackerbau Aussaat und Ernte in einem Wirtschaftsjahr erfasst werden (vgl DÃ¼sing/Martinez/Stephany, Agrarrecht, 2. Auflage 2022, Â§ 4a EStG Rn 1). Die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann haben fÃ¼r ihren landwirtschaftlichen Betrieb in Einklang mit der Regelung des Â§Â 4a AbsÂ 1 SatzÂ 2 NrÂ 1 EStG das Wirtschaftsjahr vom 01.07. bis zum 30.06. ausdrÃ¼cklich festgelegt; ein Ausnahmefall iSd Â§Â 4a AbsÂ 1 SatzÂ 2 NrÂ 1 SatzÂ 2 EStG liegt nicht vor. Nach dem Vorbringen der KlÃ¤gerin sowie der BestÃ¤tigung der Steuerabteilung des B Landwirtschaftlichen Hauptverbandes e.V. vom 15.06.2021 wurde und wird dies auch durch das Finanzamt steuerrechtlich so umgesetzt.

Die Besonderheit der Regelung des Â§Â 4a EStG liegt darin, dass der Gewinn in bestimmten FÃ¤llen â wie vorliegend der Land- und Forstwirtschaft â zunÃ¤chst in einem ersten Schritt nach den VerhÃ¤ltnissen im Wirtschaftsjahr und nicht im Kalenderjahr ermittelt (Â§Â 4a AbsÂ 1 EStG) und dann in einem zweiten Schritt auf einen Jahresgewinn fÃ¼r den Verlangungszeitraum (Kalenderjahr) umgerechnet wird (Â§Â 4a AbsÂ 2 NrÂ 1 EStG; ferner DÃ¼sing/Martinez/Stephany, Agrarrecht, 2. Auflage 2022, Â§ 4a EStG Rn Â 4; Schmidt/Heinicke, EStG, 41. Auflage 2022, Â§ 4a RnÂ 1). NachÂ Â§Â 4âaÂ AbsÂ 2Â EStGÂ muss der ermittelte Gewinn des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr als steuerlicher Bemessungs- und Veranlagungszeitraum iSd Â§Â 25Â EStGÂ umgerechnet werden. Das Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum bleibt aber ua fÃ¼r die Festsetzung der Einkommensteuer maÃgebend (Brandis/Heuermann/Nacke, EStG, Stand MÃ¤rz 2022, Â§ 4a Rn 3; Schmidt/Heinicke, EStG, 41. Auflage 2022, Â§ 4a Rn 20).Â Dies hat fÃ¼r den vorliegenden Fall zur Folge, dass der letzte abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt der J das Kalenderjahr 2020 ist. Bei der Ermittlung des Gewinns, der der Berechnung der Einkommensteuer fÃ¼r den Veranlagungszeitraum (Kalender- und Steuerjahr 2020) zugrunde gelegt wird, ist gemÃ¤Ã Â§Â 4a AbsÂ 2 NrÂ 1 EStG der Gewinn des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen, dh 6/12 des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr 01.07.2019 bis 30.06.2020 sowie 6/12 des Wirtschaftsjahr 01.07.2020 bis 30.06.2021 bilden den Gewinn fÃ¼r den Veranlagungszeitraum 2020. Die KlÃ¤gerin verwechselt die steuerrechtlichen Begriffe Veranlagungs- und Gewinnermittlungszeitraum, auf die die elterngeldrechtlichen Regelungen zurÃ¼ckgreifen. Wie bereits dargelegt, stellt Â§Â 2b AbsÂ 2 SatzÂ 1 BEEG ausdrÃ¼cklich auf den letzten abgeschlossenen

steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ab. Dies ist das Kalenderjahr 2020. Die vom SG angefÃ¼gten Entscheidungen des BSG stÃ¼tzen seine Rechtsauffassung gerade nicht. So hat das BSG zB in dem Beschluss vom 16.11.2020 (B 10 EG 7/20 B) dargelegt, dass Â§Â 2b AbsÂ 2 SatzÂ 1 BEEG die ElterngeldbehÃ¶rde verpflichtet, in gebundener Entscheidung bei der Berechnung des Elterngelds als Bemessungszeitraum den letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde zu legen, wenn der Elterngeldberechtigte vor der Geburt des Kindes â wie hier â allein EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit erzielt hat.

Ein Ausnahmefall des Â§Â 2b AbsÂ 2 SatzÂ 2 BEEG liegt nicht vor. Ein Verschiebetatbestand iSd Â§Â 2b AbsÂ 2 SatzÂ 2 und AbsÂ 1 SatzÂ 2 und 3 BEEG ist nicht gegeben, sodass keine GewinnermittlungszeitrÃ¤ume maÃgeblich sind, die einem vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum (Steuerjahre 2018 oder 2019) zugrunde liegen. Die Voraussetzungen einer der VerschiebetatbestÃ¤nde des Â§Â 2b AbsÂ 1 SatzÂ 2 NrÂ 1 bis 4 BEEG liegen nicht vor (vgl zB LSG Baden-WÃ¼rttemberg 05.12.2017, L 11 EG 1883/17 bzgl Â§Â 2b AbsÂ 1 SatzÂ 2 NrÂ 2 BEEG bei SelbststÃ¤ndigen; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 25.01.2022, L 11 EG 730/20 zu Â§Â 2b AbsÂ 1 SatzÂ 2 NrÂ 3 BEEG). SchlieÃlich hat die KlÃ¤gerin auch nicht den Verschiebetatbestand des Â§Â 2b AbsÂ 2 SatzÂ 3 BEEG glaubhaft gemacht, da nicht ersichtlich ist, dass sie in dem dem Veranlagungszeitraum 2020 zugrundeliegenden Gewinnermittlungszeitraum (01.07.2019 bis 30.06.2020 sowie 01.07.2020 bis 30.06.2021) in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie ein geringeres Einkommen aus ihrer ErwerbstÃ¤tigkeit hatte. Die KlÃ¤gerin hat Einkommensverluste lediglich pauschal behauptet, jedoch nicht ansatzweise dargelegt. Der von ihr vorgelegte Bescheid vom 04.06.2020 Ã¼ber die Ablehnung ihres Antrages auf Soforthilfen des Bundes und des Landes fÃ¼r die GewÃ¤hrung von ÃberbrÃ¼ckungshilfen spricht vielmehr dagegen, dass sie gerade infolge der Corona-Pandemie eine relevante Einkommensminderung hatte. SchlieÃlich spricht auch der im Einkommensteuerbescheid fÃ¼r den Veranlagungszeitraum 2019 (Gewinnermittlungszeitraum 01.07.2018 bis 30.06.2019 sowie 01.07.2019 bis 30.06.2020) ausgewiesene Gewinn (18,546,00 â¬), der dem Gewinn fÃ¼r den Veranlagungszeitraum 2018 entspricht (18.700,00 â¬), gegen eine Einkommensminderung aufgrund der Covid-19-Pandemie in der ersten JahreshÃ¤lfte 2020.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 29.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024